



**SATZUNG**  
**des ASV Athletik Sport-Verein**  
**Stand 21.06.2022**

**Präambel**

Der Verein ASV Köln gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts -und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

An diesem Leitbild haben sich die Auslegung der Satzung, vom Vorstand des Vereins verfasste Verhaltenskodizes für die Organe und Mitarbeiter sowie ggf. weitere vom Vorstand verabschiedete Regelungen zu orientieren.

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 27.2.1929 gegründete Verein führt den Namen „ASV Athletik Sport-Verein Köln“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 4543 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Leistungssports, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Bildung, der Inklusion und der öffentlichen Gesundheit.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für Mitglieder und Nichtmitglieder
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- e) die Durchführung von allgemeinen Kinder-, Jugend- und Altenveranstaltungen und -maßnahmen
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens; vor allem zur gesundheitlichen Vorbeugung bei Jugendlichen sowie zur Erhaltung der Lebensqualität im Alter
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- j) Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit und der gesellschaftlichen Verantwortung des ASV

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

1. Der Verein kann Mitglied werden
  - Im Stadtportbund Köln
  - In allen ordentlichen Bundes-, Landes-, und Kreisverbänden, die als regionale und Dachverbände einzelne Sportarten in Deutschland repräsentieren
2. Der Verein erkennt durch die Mitgliedschaft die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu Bünden und Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitglieder**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. In einem Antrag auf Mitgliedschaft in einer Vereinsabteilung ist der Antrag auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss; er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die im Aufnahmeantrag benannten Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen dürfen.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld, oder sonstige Unterstützungen im Vordergrund. Sie sind zur Nutzung des sportlichen Angebots des Vereins nicht berechtigt.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Zahlung von Sonderumlagen befreit. In der Mitgliederversammlung sind sie stimmberechtigt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösen des Vereins
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine davon abweichende Kündigungsfrist kann in begründeten Fällen bei der Aufnahme in den Verein vereinbart werden. Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft im Rahmen eines Beitritts einer Abteilungsmitgliedschaft (§ 5 Abs. 2 Satz 3), ist die Kündigung abweichend von Satz 2 zu den für die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft maßgeblichen Fristen möglich. Die Erklärung zur Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft enthält die Erklärung zur Kündigung der Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich, an der Vereinsmitgliedschaft auch nach Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft festhalten zu wollen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere überlassene Sportgeräte und ausstehende Beitragspflichten, sind herauszugeben, wertmäßig abzugelten oder auszugleichen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - e) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - f) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - g) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder bei grob unsportlichem Verhalten;
  - h) den Verein oder das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder durch Äußerungen extremistischer Gesinnung schädigt oder zu schädigen versucht.
2. Der Ausschluss oder das befristete Verbot der Teilnahme erfordern einen Beschluss des Erweiterten Vorstands. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Das betroffene Mitglied ist vorher vom Erweiterten Vorstand anzuhören. Hierzu ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe einzuladen. Der Beschluss ist mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich spätestens drei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Besteht der dringende Verdacht, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 lit. a) bis d) vorliegen, kann der Geschäftsführer von dem Hausrecht des Vereins Gebrauch machen und gegenüber dem jeweiligen Mitglied ein Hausverbot erteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Der Verein erhebt wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Es können darüber hinaus zusätzlich vereinsabteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Sonderumlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Verein ist berechtigt, Beiträge mitgliederfreundlich zu gestalten, z. B. bei Familienbeiträgen (Vollmitgliedschaft zumindest eines Elternteils und der minderjährigen Kinder).
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von Sonderumlagen schlägt der Vorstand vor und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sonderumlagen können in Ausnahmefällen bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags als Obergrenze betragen.
3. Die Erhebung und Höhe von vereinsabteilungsspezifischen Beiträgen, Kursgebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit und/oder mitgliederfreundliche Gestaltung von Beiträgen beschließt

der Erweiterte Vorstand. Die Einzelheiten können in einer vom Erweiterten Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt werden.

4. Die Beiträge, Sonderumlagen und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Anschrift mitzuteilen. Kann bei gewährtem Bankeinzug dieser aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder für den Fall des Entfallens des Basiszinssatzes mit einem vergleichbaren gesetzlich geregelten variablen Zinssatz zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger und geschäfts-unfähiger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese sind durch einen gesetzlichen Vertreter wahrzunehmen. Unabhängig davon besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder zwischen dem 7. bis zum 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Jugend-Organisation gemäß § 21.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Verwaltungsrat
- e) der Geschäftsführer (besondere Vertreter)

## **§ 12 Vergütung der Organe, Aufwändungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Ausgenommen hiervon ist die Funktion des Geschäftsführers, die entgeltlich erfolgt, wobei es dem Vorstand freisteht, die Vergütung über ein Anstellungsverhältnis beim Verein oder über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zu regeln.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies ist auch als Teil einer entsprechenden Ordnung möglich. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung des Geschäftsführers, die in der Zuständigkeit des Vorstands liegt.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen oder über Geschäftsbesorgungsverhältnisse zu beschäftigen. § 15 Abs. 9 findet auch auf diese Verträge Anwendung.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr grundsätzlich in den ersten 6 Monaten statt. Die Versammlung ist soweit möglich als Präsenzveranstaltung abzuhalten, nur wenn dies rechtlich ausgeschlossen ist, genügt auch eine virtuelle Veranstaltung der Formalie.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Eingangsbereich der Vereinsräume und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang und der Veröffentlichung folgenden Tag.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben und entsprechend zugänglich gemacht werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist weder übertragbar, noch kann dieses in Vollmacht ausgeübt werden.
11. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind von dem Mitglied zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 15.03. des Jahres schriftlich zugehen. Verspätet eingegangene Anträge sind nicht zu berücksichtigen.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnungspunkte. Hinsichtlich der Formalien finden die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend Anwendung, wobei die Einberufungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Sollte bei einer Wahl zum Vorstand nicht die gemäß § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Anzahl an Vorstandsmitgliedern gewählt werden, sind neben dem Verwaltungsrat auch 2 % der Mitglieder berechtigt, für die freien Plätze Kandidaten zum Vorstand vorzuschlagen. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt also 12 Jahre.
5. Wahl der vom Vorstand oder aufgrund ordnungsgemäßen Vorschlags gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats.
6. Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen gemäß § 9 Abs. 2.



7. Änderungen der Satzung und Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins.
8. Beschluss über wirksam eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung.
9. Wahl von Ehrenmitgliedern.

## **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Finanzvorstand
- d) weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ergänzend hierzu ist der Geschäftsführer als besonderer Vertreter in dem nach § 16 Abs. 2 geregeltem Umfang vertretungsbefugt.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung, Repräsentanz und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese(n) die damit verbundene Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins gemäß § 16 zu übertragen. Geschäftsführer können natürliche und/oder juristische Personen sein.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Finanzvorstand.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat eine/n Nachfolgende/n bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, die dann über die Nachfolge für die restliche Amtszeit entscheidet.
7. Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder bei Zustimmung aller Mitglieder virtuell abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

9. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis, ohne dass dadurch die Vertretungsmacht nach außen beschränkt wird, der Zustimmung des Verwaltungsrates für folgende Geschäfte:
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 Euro überschritten wird;
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 50.000 Euro übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;
  - d) bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Jahreshaushalts einschließlich Nachträge (§ 18 Abs. 5 a.), soweit ein Gesamtbetrag von 150.000 Euro überschritten wird;
  - e) zu Investitionsvorhaben von über 50.000,00 Euro;
  - f) zum Abschluss von Verträgen, die zu Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 100.000,00 Euro p.a. oder für die Gesamtlaufzeit eines Vertrages zu Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 250.000,00 Euro führen;
  - g) zur Gründung von und der Beteiligung an Gesellschaften, die mit Gewinnerzielungsabsichten handeln, auch soweit der Verein nur Minderheitsgesellschaft wird;
  - h) zu Kapitalerhöhungen in Gesellschaften gemäß Buchstabe g., wenn sie 20.000,00 Euro überschreiten;
  - i) zur Befreiung von § 181 BGB des Geschäftsführers derartiger Gesellschaften.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen des Vereins teilzunehmen sowie in jegliche Unterlagen Einsicht zu nehmen.

## **§ 16 Der Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Aufgabe des Geschäftsführers ist die Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieser Satzung eingeräumten Befugnisse sowie der Geschäftsführung des Vereins in den Geschäften der laufenden Verwaltung (wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten). Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in diesem Sinne Geschäfte, hinsichtlich derer der Geschäftsführer nach Abs. 2 allein vertretungsbefugt ist. Hat der Verein mehrere Geschäftsführer, vertreten diese den Verein im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung in der Regel gemeinschaftlich, sofern dies in der Bestellung des Geschäftsführers oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Vorstand verabschieden kann, nicht anders geregelt ist.
2. Ohne Einschränkung der dem Vorstand übertragenen Vertretungsmacht kann der Geschäftsführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in folgend

aufgezählten Geschäften allein vertreten. Für alle übrigen Geschäfte ist der Geschäftsführer nur zusammen mit den gemäß § 15 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt:

- a) Ausübung des Hausrechts;
  - b) Einzelinvestitionen, die im Jahreshaushalt aufgeführt sind und einen Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten;
  - c) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren mit einem Streitwert von bis zu 10.000,00 Euro einschließlich Mahnverfahren;
  - d) Erlass von Forderungen mit einem Nominalwert bis zu 5.000,00 Euro;
  - e) Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern, sofern der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt;
  - f) Gewährung von Krediten, Aufnahme von Krediten für eine Kreditsumme von bis zu 10.000 Euro je Person;
  - g) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, hierfür siehe allerdings Buchstabe h.), die eine Laufzeit bis zu drei Jahren oder Zahlungsverpflichtungen des Vereins von jährlich bis zu 10.000,00 Euro begründen;
  - h) Abgabe von verbindlichen Angeboten und Abschluss von Verträgen (ausgenommen Dauerschuldverhältnisse) mit einem Wert bis zu 25.000,00 Euro;
  - i) Abschluss, wesentliche Änderungen und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, soweit der Vertrag ein Gesamtjahreseinkommen von über 30.000 Euro brutto (ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) vorsieht oder von gesetzlichen Kündigungsregelungen abgewichen wird;
3. Für die Wirksamkeit aller sonstigen Geschäfte bedarf es der Erklärung des Geschäftsführers zusammen mit den vertretungsberechtigten Vorständen gemäß § 15 Abs. 1 sowie bei Geschäften gemäß § 15 Abs. 9 auch der Zustimmung des Verwaltungsrats:
  4. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, monatliche Sitzungen mit dem Geschäftsführer zur Aussprache über wirtschaftliche Belange des Vereins anzusetzen. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer per Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit weisungsbefugt.

## **§ 17 Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) dem bestellten Geschäftsführer
  - c) den drei von den Abteilungsleitern gewählten Sprechern
  - d) der Jugendvertreter gem. § 21.
2. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind insbesondere:
  - a) die Verabschiedung oder Anpassung eines Verhaltenskodizes für Mitarbeiter und Organe;
  - b) die Beratung des Vorstands bei seinen Entscheidungen zur Sicherstellung einer angemessenen Repräsentanz der einzelnen Sportbereiche;
  - c) der Ausschluss oder das befristete Verbot der Teilnahme von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 sowie die Verhängung von sonstigen Sanktionen gegen Mitglieder.
3. Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens alle vier Monate. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, in seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Sitzungen des Erweiterten Vorstands können in Präsenz oder bei Zustimmung aller Mitglieder virtuell abgehalten werden. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 18 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen oder sportlichen Angelegenheiten haben sollten. Die Wahl zum Verwaltungsratsmitglied erfordert nicht die Mitgliedschaft im Verein.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand die Vorschläge unterbreiten soll. Daneben können auch die Mitglieder schriftlich Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge sind, insbesondere hinsichtlich der Eignung des jeweils vorgeschlagenen Kandidaten im Sinne von § 18 Abs. 1 zu begründen und müssen zu ihrer Berücksichtigung von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Vorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens am 15.03. des Jahres zugehen. Verspätet eingegangene Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Er tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
4. Die Aufgabe des Verwaltungsrats ist die kritische Begleitung des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes. Dazu wird er jeweils vom Vorstand auf dem

Laufenden gehalten. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei allen wichtigen vor allem wirtschaftlichen Angelegenheiten.

5. Dem Verwaltungsrat obliegt
  - a) die Zustimmung zum Jahreshaushalt und seiner Nachträge sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) die Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 15 Abs. 9
  - c) das Vorschlagsrecht für Mitglieder des Vorstands gemäß § 14 Abs. 4;
  - d) die Zustimmung zur vorübergehenden Vorstandsnachfolge gemäß § 15 Abs. 6;
  - e) die Zustimmung zu Insihgeschäften des Geschäftsführers oder der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder;
6. Der Verwaltungsrat beauftragt gemeinsam mit dem Vorstand im Namen des Vereins einmal pro Kalenderjahr einen unabhängigen, externen Steuerberater mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Vereinskasse nebst Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Der Verwaltungsrat und der Vorstand erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

### **§ 19 Schlichtungsausschuss**

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
  - a) Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Erweiterten Vorstandes;
  - b) Mindestens vier weitere Mitglieder, die durch den Erweiterten Vorstand auf die Dauer von vier Jahren bestimmt werden;
2. Im Bedarfsfall wird der Schlichtungsausschuss durch den Präsidenten oder durch seinen Vertreter aus dem Erweiterten Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist der Präsident, in seiner Abwesenheit sein Vertreter aus dem Vorstand. Die Übertragung des Vorsitzes an ein anderes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist zulässig.
4. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist unter Beibehaltung derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung unverzüglich einzuberufen. Diese ist dann unter allen Umständen beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
5. Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt dieser Antrag als abgelehnt.
6. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht mitwirken, wenn es an dem zugrunde liegenden Sachverhalt persönlich beteiligt war oder ist.

## **§ 20 Vereinsabteilungen**

1. Der Erweiterte Vorstand kann die Gründung von Vereinsabteilungen beschließen, wenn eine angemessene Anzahl von Mitgliedern regelmäßig die entsprechende Sportart ausübt.
2. Die Mitglieder einer Vereinsabteilung wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus ihren Mitgliedern einen Abteilungsleiter und jeweils wenigstens einen Stellvertreter, die vom Vorstand durch Beschluss jeweils zu bestätigen sind. Die Bestätigung kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall sind die Mitglieder der Vereinsabteilung gehalten, unter erneuter Wahl einen anderen Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zu wählen.
3. Der Erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter und/oder seinen Vertreter unter Angabe von Gründen durch Beschluss auch mit sofortiger Wirkung abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter bzw. der Vertreter sind vorher anzuhören.
4. Die Abteilungsleiter halten wenigstens vierteljährig eine Abteilungsleiterversammlung ab. Jährlich werden aus ihrer Mitte drei Sprecher, möglichst zumindest ein Repräsentant des Breitensports und einer des Wettkampfsports für den Erweiterten Vorstand gewählt.
5. Die Abteilungsleiterversammlung dient dazu, die Anliegen der einzelnen Vereinsabteilungen vorzutragen und durch die Sprecher dem Erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig halten die Sprecher alle Abteilungsleiter über erfolgte und bevorstehende Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes auf dem Laufenden.

## **E. Die Vereinsjugend**

### **§ 21 Organisation der Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Die Jugend jeder Vereinsabteilung mit Kinder- und Jugendsport des Vereins bestimmt einen Jugendwart innerhalb der eigenen Vereinsabteilung, ausgenommen die Vereinsabteilung der Kindersportakademie (KiSA).
2. Die Jugendwarte der einzelnen Vereinsabteilungen (ausgenommen KiSA) bestimmen einen Jugendvertreter. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugend des Vereins gegenüber dem Vorstand.
3. Die Jugendwarte versammeln sich regelmäßig und beraten über aktuelle Jugendangelegenheiten des Vereins unter der Leitung des Jugendvertreters.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Haftung im Verein**

1. Der Verein haftet nicht für leicht fährlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes sowie von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und sein Vertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Ordnungen, die von einem Organ gemäß der Satzung erlassen werden, werden nicht Bestandteil der Satzung.
2. Eingetragener Verein Satzung vom 27.02.1936.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2022.
3. Satzungsänderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.